

Urteil

Eine Beschwerde muss immer ausreichend begründet sein

Auch wenn eine Partei nicht anwaltlich vertreten ist, muss die Rekurschrift bezeichnen, welche Grundsätze verletzt wurden. Das Bundesgericht behandelt grundsätzlich nur Klagen, die ausreichend begründet sind.

Sachverhalt

Nach seiner Entlassung hatte X. eine Klage gegen die Y. AG eröffnet und die Zahlung von 55 000 Franken für Überstunden sowie die Beteiligungen für die Jahre 2000 bzw. 2001 verlangt.

Die Klage wurde abgewiesen. Die tatsächlich geleistete Arbeitszeit konnte nicht ermittelt werden. Da die angeblich geleisteten Überstunden nicht nachgewiesen waren, konnte ihm diesbezüglich nichts zugesprochen werden. Auf Grund des Briefwechsels zwischen den Parteien, interpretiert nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, hatte X. Anspruch auf eine Gratifikation (gemäss Art. 322d OR), die allerdings von positiven Betriebsergebnissen abhingen. Da die Y. SA gemäss Gutachten 2000 und 2001 Verluste erlitten hatte, hatte X. keinen Anspruch auf eine Gratifikation.

Aus den Erwägungen

2. Im vorliegenden Fall hat X., der nicht durch einen Anwalt vertreten war, eine lange handschriftliche Beschwerdeschrift eingereicht. Diese enthält einen Teil «Sachverhalt», in dem er die Erwägungen des angefochtenen Urteils in einer «ausgefeilten Beweisführung» diskutiert. Unter der Überschrift «motifs» beklagt er sich über Willkür (Art. 9 BV), indem er der kantonalen Behörde vorwirft, «den Sachverhalt in unzulässiger Weise festgestellt» und «das eidgenössische Recht willkürlich angewendet zu haben».

3. In einer zivilrechtlichen Beschwerde prüft das Bundesgericht die Anwendbarkeit des Bundesrechts nach freiem Ermessen. Seine Kognition beschränkt sich nicht auf Willkür. Die Beschwerde

muss jedoch in wenigen Sätzen begründet werden. Dies setzt voraus, dass der Beschwerdeführer zumindest kurz die Erwägungen des angefochtenen Urteils erörtert. Dies ist eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde. Das Bundesgericht behandelt also grundsätzlich nur Klagegründe, die ausreichend begründet wurden.

Im vorliegenden Fall beruft sich X. zwar auf eine Verletzung des Bundesrechts, sagt jedoch nicht mehr darüber aus. Er zitiert, abgesehen vom verfassungsrechtlichen Verbot der Willkür, keine Gesetzesnorm, die falsch angewendet worden wäre, noch bespricht er die rechtlichen Argumente des kantonalen Gerichts. Folglich kann seiner Beschwerde nicht stattgegeben werden.

4. Darüber hinaus macht X. in der Darstellung des Sachverhalts eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Verbots der Willkür geltend, insbesondere was die angeblich geleisteten Überstunden und die Ergebnisse der Y. SA in den Jahren 2000 und 2001 betrifft.

Das Bundesgericht prüft nur ausdrücklich geltend gemachte und begründete verfassungsrechtliche Klagegründe (Art. 106 Abs. 2 BGG). Um zugelassen zu werden, muss die Beschwerdeschrift eine kurze Darlegung der verletzten verfassungsmässigen Rechte oder Grundsätze enthalten und aufzeigen, inwiefern sie verletzt wurden. Der Beschwerdeführer hat die Erwägungen des angefochtenen Entscheids zu besprechen und klar und detailliert darzulegen, worin der Verstoss gegen das Verfassungsrecht besteht.

Im Teil «Sachverhalt» wirft X. Fragen auf, gibt seine Interpretation des Sach-

verhalts ab und behauptet insbesondere, viele Belege seien nicht berücksichtigt, Zeugenaussagen parteiisch gewürdigt, angebliche Widersprüche zwischen den beiden Gutachten nicht erläutert worden, und vorgelegte Belege seien falsch, ohne deren unhaltbaren Charakter oder deren Relevanz aufzuzeigen. Im Teil «Begründungen» seiner Beschwerde beschränkt er sich darauf festzuhalten, das kantonale Gericht habe nicht alle vorgelegten Beweisstücke berücksichtigt und habe sich mit der Annahme einiger weniger begnügt, während die in seiner Klageschrift aufgeführten 195 Fakten und die 243 eingereichten Belege «zutreffend, vollständig und beweiskräftig» seien. Er fügt hinzu, es «bestehe Raum zur Interpretation der beiden Gutachten».

Eine solche Argumentation vermag den geltenden Anforderungen nicht zu genügen. Tatsächlich stellt X. nur seinen eigenen Standpunkt dar, wie wenn er vor einem Berufungsgericht plädieren müsste. Dies ist ungeeignet zum Aufzeigen, inwieweit die vom kantonalen Gericht vorgenommene Würdigung der Beweise willkürlich und daher unzulässig sei. Daraus folgt, dass der Beschwerdegund und damit die Beschwerde nicht angenommen werden können.

*Urteil des schweizerischen Bundesgerichts, I. zivilrechtliche Abteilung, 26. Februar 2010 (4A_549/2009)
(Übersetzung aus dem Französischen)*